

M e r k b l a t t

zu den Anmelde- und Auskunftspflichten für Ausländervereine und ausländische Vereine, die in der Bundesrepublik Deutschland organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten

Nach deutschem öffentlichem Vereinsrecht ist die Bildung von Vereinen frei (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts - Vereinsgesetz -).

Ausländervereine (d.h. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind) sind jedoch verpflichtet, sich bei dem für ihren Sitz örtlich zuständigen Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt **innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung** anzumelden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 DVO - VereinsG): Der notwendige Inhalt der Anmeldung ist aus dem beigefügten Muster 1 - Anmeldung - ersichtlich.

Auch Änderungen der angemeldeten Angaben, die die Nrn. 1 - 4 sowie 6 der Anmeldung oder die Satzung des Vereins betreffen, sind **jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt** der Änderung mitzuteilen.

Alle Anmeldungen und Mitteilungen sind in deutscher Sprache zu erstatten.

Die Anmeldepflicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht besteht unabhängig davon, ob der Verein auch nach bürgerlichem Recht beim Amtsgericht - Vereinsregister - eingetragen werden soll.

Zur Anmeldung ist der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung des Vereins berechtigten Mitglieder verpflichtet.

Falls Sie einen Ausländerverein gründen wollen, werden Sie um die in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Anmeldung gebeten. Wer seine Anmeldepflicht nicht erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 21 Abs. 2 des Vereinsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro geahndet werden kann.

Über die Anmeldungen und Änderungsmitteilungen erhalten Sie eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Mit der Bescheinigung können Sie nachweisen, dass Sie Ihre Anmelde- oder Mitteilungspflicht erfüllt haben.

Auch die Tätigkeit von Ausländervereinen ist in Deutschland grundsätzlich frei. Jedoch kann die für die Anmeldung zuständige Behörde jederzeit Auskunft über die Tätigkeit verlangen. Nur bei Vereinen, die sich politisch betätigen, kann auch Auskunft über die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Herkunft und Verwendung der Mittel verlangt werden.

Vereine sind in Deutschland Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten, wenn

- a) ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen;
- b) sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- c) gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ausländervereine können nach § 14 Abs. 2 des Vereinsgesetzes verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erheblichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Wenn Sie Ihre Anmelde- und Mitteilungspflichten erfüllen sowie die vorstehend genannten Grenzen der legalen Betätigung von Vereinen beachten, kann sich Ihr Verein im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften frei betätigen.

Wollen Sie für Ihren Verein Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, müssen Sie ihn zusätzlich beim Finanzamt anmelden. Dort erhalten Sie die Broschüre „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/innen“.